

F r i e d h o f s o r d n u n g

für alten und neuen Teil

(Ordnung des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wettelsheim)

I . A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof in Wettelsheim steht im Eigentum und unter Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Wettelsheim.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuß übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofspflegers. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
3. **Abraum und Abfall sind vom Grabhalter in den dafür vorgesehenen Behältnissen getrennt zu entsorgen.**
4. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - d) das Befahren der nicht befestigten Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - e) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - g) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof,
 - h) Gifte (Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) zu verwenden,
 - i) Gartengeräte und Gummistiefel im Brunnen zu waschen.

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

1. Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind im Gottesacker Ansprachen und Kranzniederlegungen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
2. Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die fachlich und persönlich zuverlässig sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im

Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. **Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.**
5. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 + 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 6

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

I I I . B e s t a t t u n g s v o r s c h r i f t e n

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäsche-

rungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpaß des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Ein Grabhalter kann das von ihm verwaltete Doppelgrab nach Ablauf der Ruhezeit zur eigenen Nutzung erwerben. Wird das Grab zur eigenen Benutzung erworben, muss es bis zur Wiederbelegung gepflegt und die jährlich anfallende Friedhofspflegegebühr bezahlt werden.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung müssen auf dem Boden der Grabstätte eingegraben werden.

§ 11

Tiefe des Grabes

Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) für Kinder unter 2 Jahren | 0,80 m |
| b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren | 1,10 m |
| c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren | 1,30 m |
| d) für Personen über 12 Jahre | 1,80 m |
| e) Urnen | 0,50 m |

§ 12

Größe der Gräber

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,50 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,50 m
- c) Doppelgräber:
Länge 2,00 m, Breite 2,10 m, Abstand 0,50 m
- d) Urnengräber: Länge 1,00 m, Breite 0,70 m, Abstand 0,50 m

§ 13

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zu 12 Jahren 20 Jahre,
für Urnen 20 Jahre.

§ 14

Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden
2. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 2 und 3)
3. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 15

Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16

Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

I V . G r a b s t ä t t e n

§ 17

Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengrab
2. als Doppelgrab
3. als Urnengrab

Gruften und Tieferlegungen werden nicht genehmigt.

1 . R e i h e n g r ä b e r

§ 18

Nutzungsrecht

1. Reihengräber sind Einzelgräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe abgegeben werden.
2. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen.

§ 19

Wiederbelegung der Reihenfelder

1. Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
2. Nicht entfernte Grabmale und Ausstattungsgegenstände werden auf Kosten der Eigentümer entfernt.

3. Fundamente sind vollständig zu entfernen (ausgenommen Streifenfundamente).

2 . D o p p e l g r ä b e r

§ 20

Nutzungsrecht

1. Doppelgräber sind Familiengräber, die für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden.
2. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
3. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
4. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten.
5. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.
6. Hinterläßt der Berechtigte keinen Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist -

falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 22 Abs. 2) zu verfahren.

7. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 21

Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht bei Doppelgräbern kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Die Nutzungszeit bei Einzelgräbern kann nicht verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muß jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22

Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte

Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Nicht entfernte Grabmale und Ausstattungsgegenstände werden auf Kosten der Eigentümer entfernt.

3. Bei der Räumung sind die Fundamente vollständig zu entfernen (ausgenommen Streifenfundamente).

§ 23

Wiederbelegung

Doppelgräber können nach Ablauf der Ruhezeit in bestimmten Grabfeldern wieder belegt werden.

§ 24

Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen.

§ 25

Urnen-Beisetzung

1. In Doppelgräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit von 20 Jahren muß gewährleistet sein.
2. Werden Aschenurnen in einem belegten Doppelgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend. In Reihengräbern können 2 Urnen beigesetzt werden.
Die Ruhezeit von 20 Jahren muss gewährleistet sein.
3. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 25 a

Beisetzung im Urnengrabfeld:

In Urnengräbern dürfen pro Grab zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 26

Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- oder Doppelgräber entsprechende Anwendung.

V . F r i e d h o f s k i r c h e u n d L e i c h e n - h a l l e

§ 27

Benutzung der Friedhofskirche

1. Die Friedhofskirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
2. Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 29

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskirche und der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

V I . S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 30

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

§ 31

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im voraus zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

1. Die Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Wettelsheim, den 01. Oktober 2002

Der Kirchenvorstand

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der
Evang. Luth. Kirchengemeinde
Wettelsheim
(Anlage zur Friedhofsordnung vom 01.10.2002)**

I . G r a b m a l e

§ 1

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im folgenden kurz als Grabmale bezeichnet - , dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Vor Auftragserteilung ist im Pfarramt eine Zeichnung des Grabmales einzureichen. Diese muß die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1 : 10, sowie Oberfläche und Materialbeschaffenheit erkennen lassen. Sie muss den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftragsgebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmals ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofverwaltung entfernt werden.
3. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muß in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

1. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie heimische Natursteine in Betracht.
2. Matt geschliffene Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Polierte Grabmale sind nicht erwünscht.

§ 5

Nicht erlaubt sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
2. Die Grabmale aus Stein sollen im Innern der Grabfelder im allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, angemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Reihengräbern sollen eine Höhe von 1,20 m und Kindergräbern eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
3. Auf Doppelgräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
4. Grabmale im Urnenfeld sollen nicht höher als 0,70 m sein. Komplette feste Urnengrababdeckungen sind nicht erlaubt.

§ 7

Grababdeckplatten sind nur auf dem alten Teil des Friedhofes genehmigungsfähig.

§ 8

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. Es ist nicht gestattet, an den Grabmalen etwas anzubringen, das im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
3. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 9

1. Die Grabmale müssen nach den anerkannten Regeln der Baukunst gesetzt werden. Hierzu gehören z. B. die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerkes. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
3. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 10

1. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
2. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
3. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 11

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 12

1. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
2. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 13

1. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Auf Bäume und größere Sträucher ist zu verzichten.
2. Zwischen den Gräbern muss der Grasstreifen erhalten werden.

§ 14

Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind nicht zulässig. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

§ 15

1. Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguß usw. sind unwürdig und deshalb nicht zulässig.

§ 16

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

§ 17

Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (neuer Teil im Friedhof)

**Im neuen Teil des Friedhofs (oberhalb und rechts der Leichenhalle)
gelten folgende Bestimmungen:**

1. Die Gräber dürfen keine befestigten Einfassungen erhalten, nur bepflanzte.

2. Die Gräber müssen dem Gelände angepasst werden. Der Grabhügel darf nicht höher als 15 cm über dem Gelände angelegt werden.
3. Steinabdeckungen der Gräber sind nicht erlaubt.
4. Als Werkstoff für Grabmale sind nur heimische Natursteine erlaubt. Die Steine müssen handwerklich bearbeitet sein (nicht poliert!).
5. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind nur Grabmale ohne Sockel mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) bei Doppelgräbern Höhe 1 m bis 1,60 m, Breite bis 1,40 m und Mindeststärke 0,18 m.
 - b) bei Einzelgräbern Höhe 1 m bis 1,60 m, Breite bis 0,60 m und Mindeststärke 0,18 m.
6. Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Komplette feste Urnengrababdeckungen sind nicht erlaubt.
 - b) Steine und Stelen dürfen nicht höher als 0,70 m sein.
 - c) Liege- und Kissensteine dürfen das Grab nur bis zu 40 % bedecken
7. Die Erstbelegung hat der Reihe nach zu erfolgen.
8. Die Pläne für die Erstellung von Grabmalen sind gemäß § 1 und 2 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung einzureichen.

III. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 18

1. Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die be-

nachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zuläßt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 19

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 01. Oktober 2002. Sie ist für alle die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben verbindlich.

Wettelsheim, 01. Oktober 2002
Kirchenvorstand

Evang.-Luth. Kir-